

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hutschdorf

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Hutschdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Hutschdorf.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach einem von dem Kirchenvorstand erlassenen Kirchenvorstandsbeschluss.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch und die Grabpflege geöffnet, das Betreten während der Dunkelheit aber für nicht berechtigte Personen verboten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten (Ausnahme bei Grabpflegeauftrag), zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum, welke Blumen und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, mit dem zuständigen Pfarrer abzustimmen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen zulässig.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigungen nachzusuchen.

(5) Ehrensalut des Kriegervereins oder sonstiger Verbände, gleichgültig ob mit einem Böller oder anderer Schusswaffen, ist erst nach Beendigung der kirchlichen Feier und außerhalb des Friedhofs (Mindestabstand 50 m) abzugeben. Für die Sicherheit ist der verantwortliche Verband verantwortlich.

(6) Abordnungen von Vereinen gehen im Trauerzug vor dem Kreuzträger.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

(6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 37 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Dieses sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Kirchenpfleger und das zuständige Beerdigungsunternehmen. Darüber hinaus hat jedes Kirchenmitglied das Recht, Zuwiderhandelnde auf ihr Tun aufmerksam zu machen und notfalls zu melden.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tag nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der

Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtigen Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt

An Sonntagen und hohen kirchlichen Feiertagen finden nur in Ausnahmefällen Beerdigungen statt.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten (ab Oberkante der Einfassung):

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren | 0.80m |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m |
| d) für Personen über 12 Jahren | 1.80m |

(2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe der Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.

(3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Bei Anlagen für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, für verstorbene Kinder bis 5 Jahren 20 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 14 Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2)

(2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3)

§ 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt

1. als Reihengräber,
2. als Wahlgräber (Erb- und Familiengräber),
3. als Urnengräber.

1. Reihengräber

§ 18 Nutzungsrecht

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.

(2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

§ 19 Wiederbelegung der Reihengräber

(1) Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben. Bei Aufgabe der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte abzuräumen, alle Grabbestandteile zu entfernen und die Fläche der Umgebung anzupassen.

(2) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Nicht entfernte Grabmale werden nach schriftlicher Mitteilung und Fristsetzung an den Nutzungsberechtigten auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt und entsorgt

2. Wahlgräber

§ 20 Nutzungsrechte

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.

(2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:

einfaches Grab: 1,00 m x 2,00 m

doppeltes Grab: 2,00 m x 2,00 m

dreifaches Grab: 3,00 m x 2,00 m

(3) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.

(4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten!

b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(5) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(6) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Nutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

(7) Hinterlässt der Berechtigte keinen Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über die Berechtigung nicht erzielt werden, so ist -falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt- der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.

(8) Angehörige der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert und gestört werden.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen!

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Bei Aufgabe der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte abzuräumen, alle Grabbestandteile zu entfernen und die Fläche der Umgebung anzupassen.

(3) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Nicht entfernte Grabmale werden nach schriftlicher Mitteilung und Fristsetzung an den Nutzungsberechtigten auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt

§ 23 Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Die bezahlten Grabgebühren werden nicht zurückerstattet.

3. Urnengräber

§ 25 Beisetzung

- (1) In Urnengräbern (0,80 m x 080 m) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) In Reihengräbern und Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu drei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 13) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
- (4) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (5) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 25 a Gräber, die nicht gepflegt werden müssen

- (1) Die Urnenrasengräber werden als Einzelgrab oder Doppelgrab vergeben. Die Entscheidung dazu muss beim Erwerb der Grabfläche getroffen werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf jedem Urnenrasengrab ist eine Platte anzubringen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung können ergänzt werden. Die Schrift muss eingraviert sein. Es müssen die vom Friedhofsträger vorgegebenen Platten verwendet werden. Die Grabplatten sind im Preis enthalten – die Gravurkosten werden vom Nutzungsberechtigten getragen und in Auftrag gegeben.
- (4) Der Grabstein wird flach, das heißt ebenerdig und rasenbündig auf das Grab eingesenkt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- (6) Auf die Grabfläche dürfen keinerlei Gegenstände (Grabschmuck, Grablichter, Vasen, Blumenschalen u.s.w.) gestellt werden.
- (7) Lediglich Blumen bzw. Blumengebinde dürfen ohne Vase auf das Grab gelegt werden.
- (8) Erlaubt sind lediglich Blumen bzw. Blumengebinde, die vollständig kompostierbar sind.
- (9) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger eingesät und gemäht.
- (10) Abgelegte Blumen werden, nachdem sie verwelkt sind, spätestens wenn der Rasen wieder gemäht wird, vom Friedhofsträger entfernt.
- (11) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (12) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

§ 26 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräber finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 27 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Nutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes geöffnet werden.

§ 29 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 31 Transport im Friedhof

Damit die Wege im Friedhof nicht beschädigt werden, ist innerhalb des Friedhofs der vorhandene Leichenhandwagen für die Beförderung des Sarges zu verwenden.

§ 32 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im voraus zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

[öffentliche Bekanntgabe: 31.3.2003]

Erweiterung Friedhofsordnung Hutschdorf (11.10.2018)

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hutschdorf

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 4.12.2003)

1. Grabmale

§1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen -in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet-, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§4

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedenen Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan

oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung. Ausnahmen bedürfen des Antrags und der Genehmigung durch den Kirchen-vorstand.

§6

- (1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
- (2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
- (4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (5) Grabmale im Urnenhain dürfen nicht höher als 1 m sein.

§7

Die Grabfläche ist gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 1 ff der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§8

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, das in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Bei jedem Grabmal ist die dazugehörige Nummer sichtbar anzubringen.

§9

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
- (4) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem auszuführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten

umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

(3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 11

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Die gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 30 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

(3) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 13

(1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher anzupflanzen.

(2) Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edel-Nadelhölzer) zu bepflanzen. Höhe bis 1,60 m.

§ 14

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

Einfassungen aus Pflanzen bedürfen des Antrags und der Zustimmung durch den Kirchenvorstand.

§ 15

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 16

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

§ 17

Die Abfallbeseitigung von den Gräbern hat an den dafür gekennzeichneten Flächen außerhalb des Friedhofes zu erfolgen.

Die vorgesehenen Behälter sind nur für den Friedhofsabfall zu verwenden.

Die Ablageflächen für Erdaushub sind beim Friedhofspfleger zu erfragen.

III Schlussbestimmungen

§ 18

(1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 19

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 4.12. 2002. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Hutschdorf, den 4.12.2002 Der Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Hutschdorf hat einstimmig folgende Gebührensätze ab dem 01.01.2011 für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof in Hutschdorf beschlossen:

Wahlgräber:

Einzelgrab: 7.- € / Jahr (30 Jahre Laufzeit) - also: 210.- €

Doppelgrab: 14.- € / Jahr (30 Jahre Laufzeit) - also: 420.- €

Zusätzliche Urne oder doppeltief: 105.- €

Reihengräber:

Erwachsene: 120.- €

Kinder bis 12 Jahre: 60.- €

Urnengräber: 7.- € / Jahr (30 Jahre Laufzeit) - also: 210.- € .
(Ruhezeit 20 Jahre)

Aussegnungshalle: 50.- €

Abfallentsorgung pro Beisetzung: 50.- €

(Beschluss 11.10.2018)

Urnenasengräber: (Ruhezeit 20 Jahre)

Urnenasengrab: mit einer Urne 600,- €,
mit zwei Urnen 800,- €